

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink

Landkreistag NW Postfach 33 03 30 40436 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Innere Verwaltung und  
Verwaltungsstrukturreform  
Herrn Klaus Stallmann MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Lilientronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0  
Direkt.: 0211/96508-23  
Mobil: 0173/5422733  
Telefax: 0211/96508-50  
E-Mail: schink@lkt-nw.de

Datum: 04.06.2002

Aktenz.: 31 10-01 Schu/cp

## **Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Landtags-Drucksache 13/2201) - Sachverständigengespräch im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 20. Juni 2002**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

Ihrer Bitte, zur Vorbereitung des Sachverständigengesprächs am 20. Juni 2002 zu dem o.g. Gesetzesentwurf der Landesregierung schriftlich Stellung zu nehmen, kommen wir gerne nach. Aus unserer Sicht gibt der Gesetzesentwurf Anlass zu folgenden Bemerkungen.

### **1. Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz des Entwurfs - Anwendbarkeit der Bestimmungen für Untere staatliche Verwaltungsbehörden auf das Verwaltungspersonal in den Kreispolizeibehörden.**

Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz schreibt zwingend fest, dass für das Verwaltungspersonal in den Kreisen die Bestimmungen über die Untere staatliche Verwaltungsbehörde entsprechend gelten. Diese Regelung geht über den gegenwärtigen status quo für die Verteilung der Personal- und Finanzzuständigkeiten zwischen Land und Kreisen nicht hinaus. Zur Zeit ist der Kreis im wesentlichen nur für die Gestellung und Finanzierung des Verwaltungspersonals des Dezernates 1 in der Abteilung Verwaltung und Logistik (VL) zuständig. Die in den Dezernaten VL 2 und VL 3 ebenfalls zu erledigenden Verwaltungsaufgaben werden dagegen von Landespersonal wahrgenommen. Das Personal wird auch vom Land finanziert. Dabei ist das Land aus zutreffenden Erwägungen in den letzten Jahren dazu übergegangen, die in der Vergangenheit in diesen beiden Referaten mit Verwaltungsaufgaben befassten Polizeivollzugsbeamten durch Verwaltungsangestellte

oder entsprechende Beamte zu ersetzen, die nicht die Laufbahnbefähigung von Polizeibeamten besitzen. Der jetzt vorgeschlagene Wortlaut des Entwurfs in § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes ("Verwaltungspersonal") lässt eine Auslegung zu, die es ohne weiteres ermöglicht, diese bisher im Landesdienst stehenden Verwaltungsbediensteten dem Verwaltungspersonal zuzurechnen. Zwar hat das Land mehrfach versichert, dass es nicht diese Absicht habe. Rechtlich eröffnet die Neufassung des § 2 dem Land aber die Möglichkeit, die Finanzlasten für dieses Personal auf die Kreise zu verschieben.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, den letzten Halbsatz in Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 ersatzlos zu streichen. Dabei verkennen wir nicht, dass damit weiterhin wie bisher keine eindeutige rechtliche Verpflichtung für die Kreise besteht, das Verwaltungspersonal in den Kreispolizeibehörden, insbesondere im Dezernat VL 1, im bisherigen Umfang zu stellen und zu finanzieren. Wir hätten keine Einwendungen gegen eine entsprechende gesetzliche Formulierung, die die gegenwärtige Verteilung der Verantwortung und Finanzierung zwischen Land und Kreisen bei den Kreispolizeibehörden auf der Basis des status quo ausdrücklich regelt. Solche präzisen alternativen Formulierungen sind bisher nicht erkennbar. Unter diesen Umständen halten wir es für sachlich notwendig, auf eine gesetzliche Regelung mit überschießender Tendenz zu Lasten der Kreise zu verzichten. Stattdessen sollte darauf vertraut werden, dass diese Grauzone in der Praxis auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kreisen und Land vernünftig geregelt wird. Dass dieses Vertrauen gerechtfertigt ist, zeigt die bisherige jahrzehntelange Praxis.

## **2. Neuformulierung der Verordnungsermächtigung für die Bestimmung von Landräten/Landrätinnen als Kreispolizeibehörden.**

Der Gesetzentwurf formuliert die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung neu, mit dem ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses durch Verordnung die Landratsbehörden zu bestimmen, die Kreispolizeibehörden sind. Schon die bisher geltende Rechtslage sieht vor, dass der Innenminister durch Verordnung festlegen kann, welche Oberkreisdirektoren/Oberkreisdirektorinnen Kreispolizeibehörden sind. Er kann auch heute schon entscheiden, ob ein Oberkreisdirektor überhaupt Kreispolizeibehörde sein sollte und dass nicht das gesamte Kreisgebiet eines Kreises zu einer Kreispolizeibehörde gehört. Von dieser Möglichkeit hat er bei den Kreisen Aachen und Recklinghausen mit der Folge Gebrauch gemacht, dass beide Landratsbehörden keine Kreispolizeibehörden sind.

Die vorgeschlagene Neufassung des Polizeiorganisationsgesetzes (vgl. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) enthält nunmehr die Formulierung, dass durch Rechtsverordnung der Landesregierung entschieden werden kann, ob und inwieweit ein Kreis einen Polizeibezirk bildet. In der Begründung hierzu wird ausdrücklich ausgeführt, dass damit nur der bisherige rechtliche status quo

neu formuliert werden solle. Materielle Änderungen der Verordnungsermächtigung seien damit nicht verbunden.

Trotzdem hat die jetzt vorgeschlagene Neuformulierung in einigen Kreisen die Sorge ausgelöst, dass damit die Möglichkeit eröffnet werden solle, ohne Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes durch Rechtsverordnung flächendeckend die Landratsbehörden als Kreispolizeibehörden abzuschaffen. Diesen Sorgen könnte der Boden entzogen werden, wenn es bei den bisherigen Formulierungen des Polizeiorganisationsgesetzes bliebe.

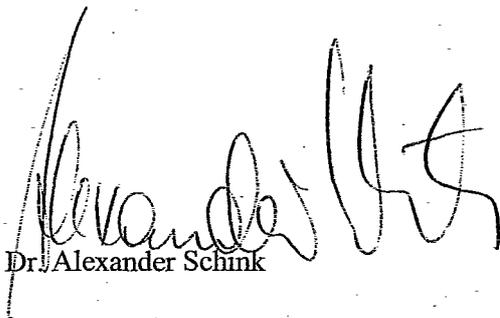
Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner Sitzung vom 14. Mai 2002 für eine derartige Lösung ausgesprochen.

Selbst wenn der Gesetzgeber sich der Auffassung der Landesregierung anschließen sollte, dass die Neuformulierungen keine zusätzlichen Handlungsspielräume für die Landesregierung eröffnen und dass diese Sorgen deshalb unbegründet sind, würden wir es deshalb begrüßen, wenn der Gesetzgeber es bei den bisherigen Formulierungen des Polizeiorganisationsgesetzes belassen könnte.

### 3. Denkbare "vermittelnde" Lösung

Schon im Vorfeld der Sachverständigenanhörung hatte der LKT NW im April deutlich gemacht, dass es für ihn eine denkbare vermittelnde Kompromisslinie sein könnte, wenn der Gesetzgeber den letzten Halbsatz des Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (entsprechende Anwendung der Regelung über die Unteren staatlichen Verwaltungsbehörden für das Verwaltungspersonal) ersatzlos streichen würde. Um eine konsensuale Auflösung der Meinungsverschiedenheiten zu erleichtern, würden wir dann die Sorgen hinsichtlich der Neuformulierungen der Verordnungsermächtigung im Vertrauen darauf zurückstellen, dass der Ordnungsgeber sich zukünftig bei Verordnungen an die Grenzen hält, die für ihn in der Gesetzesbegründung aufgezeigt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Schink